

STRASSENVERKEHRSAMT DES KANTONS ZÜRICH



1. Geltungsbereich:

Techn. Änderungen nach VTS Art. 34 Abs. 2 hat der Halter zu melden. Geänderte Fahrzeuge sind <u>vor</u> der Weiterverwendung nachzuprüfen.

1.1 Definition von "genehmigt" und "nicht genehmigt":

Nicht melde- und nicht prüfpflichtig sind Räder (Felgen), die in der entsprechenden Typengenehmigung eingetragen und damit "genehmigt" sind.

Als für den Fahrzeugtyp "genehmigt" gelten Räder, die in den Dimensionen (Felgenbreite, Felgendurchmesser, Einpresstiefe) sowie im Material (Stahl oder Leichtmetall) und der "Marke" mit den Eintragungen gemäss Typengenehmigung übereinstimmen.

Ist kein Eintrag der Marke und/oder des Materials auf der Typengenehmigung vorhanden, so bedeutet dies: Sämtliche Räder, die in den Dimensionen (Felgenbreite, Felgendurchmesser, Einpresstiefe) und allenfalls dem Material den Eintragungen auf der Typengenehmigung entsprechen, gelten grundsätzlich als "genehmigt".

ACHTUNG:

Sind auf der Typengenehmigung verschiedene Varianten von Räderdimensionen oder Marken aufgeführt, so gelten nur diejenigen Räder als für den Fahrzeugtyp "genehmigt", die den Eintragungen genau entsprechen. Alle weiteren Varianten (auch Zwischengrössen) gelten als "nicht genehmigt".

2. Vorgehen bei Rädern, die für den Fahrzeugtyp als "nicht genehmigt" gelten:

2.1 Eine Spurverbreiterung, die ausschliesslich durch Anbringen von nicht mit dem Fahrzeug geprüften Rädern mit anderer Einpresstiefe entsteht, ist ohne Einwilligung des Fahrzeugherstellers zulässig, sofern die Einpresstiefe je Rad um nicht mehr als 1 Prozent der grössten auf der Typengenehmigung aufgeführten Spurweite der jeweiligen Achse abweicht.

Für solche Räder ist die Eignungserklärung des Herstellers der Räder oder diejenige des ursprünglichen Fahrzeugherstellers genügend; z.B. als

- Eignungserklärung für Räder/Felgen vom schweizerischen Verband der Grosshändler und Importeure der Motorfahrzeugbranche (SGM)
- Nummerierter asa Prüfbericht für Räder (Felgen)
- Bestätigung des Felgenherstellers, dass sich die Räder für die Verwendung am betreffenden Fahrzeug eignen (TÜV-Zeugnis, unbeglaubigte Kopie oder Fax genügt nicht).
- Garantie des ursprünglichen Fahrzeugherstellers
- 2.2 Bei einer Spurverbreiterung je Rad um **mehr als 1 Prozent** der Spurweite <u>oder</u> bei **Montage von Zwischenstücken** muss folgendes beachtet werden:
 - Solche Verbreiterungen sind nur zulässig, wenn vom Fahrzeughersteller eine entsprechende Garantie oder eine Garantie des Umbauers, gestützt auf einen Bericht einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle, der die Betriebs- und Verkehrssicherheit bestätigt, vorliegt.
 - Für die Räder selbst kann sowohl die Eignungserklärung des Räderherstellers als auch eine solche des ursprünglichen Fahrzeugherstellers anerkannt werden.





3. Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- 3.1 Die Felgen müssen bei montierten Reifen sichtbar und unverwischbar das Kennzeichen des Herstellers, sowie die Angaben der Dimension und der Einpresstiefe aufweisen. Im Bedarfsfall ist ein Rad abzuschrauben. Der Vorführende muss erforderliche Spezialwerkzeuge mitbringen und trägt die Verantwortung für De- und Montage des Rades.
- 3.2 Die Freigängigkeit der Räder muss in allen Belastungs- und Fahrzuständen gewährleistet sein.
- 3.3 Werden andere als auf der Typengenehmigung aufgeführte Reifendimensionen montiert, darf der Abrollumfang höchstens um +/- 8 % von der typengenehmigten Version abweichen. Die Felgen-Reifenkombination muss den ETRTO-Normen entsprechen. Davon abweichende Felgen-Reifenkombinationen sind nur mit einer schriftlichen Garantie des Reifenherstellers zulässig. Die Geschwindigkeitsanzeige ist evtl. neu zu justieren.
- 3.4 Die Bestimmungen über die Radabdeckungen müssen eingehalten werden.
- 3.5 Für nicht typengenehmigte Fahrzeuge (Fahrzeugausweis Pos. 24 = Eintrag "X") sind Unterlagen über Original-Spurweiten und Einpresstiefen zu erbringen:

4. Sonderfälle:

- 4.1 Felgen mit Naben-Adaptionssystem oder mehrteilige Felgen können zugelassen werden, sofern die Spurverbreiterungen innerhalb der unter Ziffer 2.1 aufgeführten Toleranz liegen und nachfolgende Bedingungen eingehalten sind:
 - Die relevanten Massangaben (Felgendurchmesser, Felgenbettbreite, Einpresstiefe, Flanschdicke) müssen auf den entsprechenden Bestandteilen (Felgenbett, Radstern, Flansch/Distanzscheibe) von aussen sichtbar sein.
 - Der Hersteller der Felgen mit Naben-Adaptionsystem bzw. der mehrteiligen Felge hat für das Gesamtsystem eine Eignungserklärung für den entsprechenden Fahrzeugtyp abzugeben, auf welcher die resultierende Gesamteinpresstiefe ersichtlich ist.
- 4.2 Bei Fahrzeugen mit elektronischer Brems- / Antriebsregelung (z.B. ABS, ESP usw.) müssen die Herstellervorschriften eingehalten werden. Die Möglichkeit der Montage von Schneeketten wird unsererseits nicht überprüft.
- 4.3 Für Schäden, welche durch die Montage der Fremdfelgen entstehen, übernimmt das STVA keine Haftung.

5. Anmeldung / Disposition

Vereinbaren Sie bitte einen <u>Termin</u> mitttels schriftlichem Antrag ("helle" Kopie vom Fahrzeug-Ausweis und Felgengarantie / Tel. / Unterschrift) auf dem Postweg oder per Fax. Eine zusätzliche technische Änderung ist anzugeben.

Albisgütli Zürich	Winterthur	Hinwil	Regensdorf
2 058 811 34 85	2 058 811 24 06	2 058 811 40 00	☎ 058 811 50 00
FAX 058 811 34 55	FAX 058 811 24 22	FAX 058 811 40 01	FAX 058 811 50 01
Uetlibergstrasse 301	Taggenbergstrasse 1	Studbachstrasse 9	Riedthofstrasse 192
8036 Zürich	8404 Winterthur	8340 Hinwil	8105 Regensdorf

Nummerierte "asa Prüfberichte" können direkt am Schalter abgestempelt werden (keine Fahrzeugvorführung).

6. Weitere Kontaktadressen

Anerkannte Prüfstelle in der Schweiz: Dynamic Test Center (DTC), 2537 Vauffelin:
9090 358 999 Fax: 032 358 00 00

SAA Swiss automotive after market, Obstgartenstr. 28, 8006 Zürich:
28, 8006 Zürich:
350 68 60 Fax: 044 361 19 91

 Dieses Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich sind die bei der 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeuges gültigen schweizerischen Vorschriften anzuwenden. Erleichterungen durch neue Vorschriften sind jedoch anwendbar. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an unseren technischen Dienst 🕿 Zürich: 058 811 32 28 · Weitere Informationen: www.asa.ch oder www.stva.zh.ch Rechtsgrundlagen: • Ziffer 1.1 Ziff. 5131 asa RL 2a Ziffer 3.1 Ziff. 5133 asa RL 2a • Ziffer 2.1 Art. 56 Abs. 3 • Ziffer 3.2 Ziff. 5133 asa RL 2a VTS • Ziffer 3.3 • Ziffer 2.2 Art. 41 Abs. 2, 5 VTS Ziff. 518 asa RL 2a Art. 56 Abs. 1 VTS • Ziffer 3.4 Art. 66 Abs. 2 VTS Erstellungsdatum Version Bearbeiter Dateiname 27.6.06 80 Fremdfelgen SE1